E I N L A D U N G

zur Ortsversammlung mit Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers für die ehemalige Gemeinde Hausheim
(Ortsteile Hausheim, Kettenbach, Haslach, Gspannberg, Rührersberg und Kleinvoggenhof)

Am 12. Mai 2026 trat der neu gewählte Gemeinderat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Altgemeinde Hausheim ist nach dem Ergebnis der Kommunalwahlen im März 2026 aktuell nicht durch eine/n dort ansässige/n Gemeindebürger/in im Gemeinderat vertreten.
Art. 60a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sieht die Möglichkeit der Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers vor.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2026 beschlossen, im Sinne des Art. 60a GO deshalb eine/n Ortssprecher/in für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 zu wählen.
Aus diesem Grund lade ich hiermit alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Hausheim, Kettenbach, Haslach, Gspannberg, Rührersberg und Kleinvoggenhof zur Ortsversammlung für die Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers ein.

Die Ortsversammlung findet am Sonntag, 22. November 2026, von 9.30 bis 11.30 Uhr im Feuerwehrhaus Hausheim, Kaltenbachstraße 2, statt.

Von den in der Ortsversammlung anwesenden Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen Gemeinde Hausheim wird aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein/e Ortssprecher/in gewählt.
Die Bestimmung, wonach die Ortsversammlung aus ihrer Mitte eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt, bedeutet, dass nur eine oder ein in dieser Ortsversammlung **anwesende/r** Gemeindebürger/in zur Ortssprecherin bzw. zum Ortssprecher gewählt werden kann.

Hinweis: Diese Ortssprecherwahl findet nur im Rahmen der o. a. Ortsversammlung statt. Eine briefliche Abstimmung durch Briefwahl ist nicht möglich.

Die Nennung von Wahlvorschlägen ist in der Ortsversammlung vor der Durchführung des schriftlichen Wahlgangs möglich; eine Bindung an die Wahlvorschläge besteht jedoch nicht.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an eine wählbare Person vergeben, indem sie diese Person in eindeutig bezeichnenderweise auf dem Stimmzettel handschriftlich und deutlich lesbar hinzufügt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wahlberechtigt und **wählbar** sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der ehemaligen Gemeinde Hausheim, die

- *Unionsbürger/innen (Deutsche sowie Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) sind,*
- *das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- *sich am Wahltag seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Altgemeinde Hausheim aufhalten (Hauptwohnsitz) und*
- *nicht infolge eines deutschen Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.*

☞ **Die wahlberechtigten in der Altgemeinde Hausheim ansässigen Bürgerinnen und Bürger erhalten ein gesondertes Wahlbenachrichtigungsschreiben von der Gemeinde Berg, welches zur Ortssprecherwahl zusammen mit dem Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen ist.**

Wählen bzw. gewählt werden können nur die Gemeindebürgerinnen und -bürger, die in der ehemaligen Gemeinde Hausheim wahlberechtigt **und** bei der in der Ortsversammlung stattfindenden Ortssprecherwahl auch **anwesend** sind.

Die Durchführung der Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich und finden im Anschluss an die Ortssprecherwahl statt.

Ortssprecher bekleiden, wie die Mitglieder des Gemeinderates, ein kommunales Ehrenamt. Das Amt eines Ortssprechers bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern der einzelnen Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Hausheim. Die Funktion eines Ortssprechers bietet die Möglichkeit, die Anliegen und Interessen der ehemaligen Gemeinde Hausheim unmittelbar in die kommunale Arbeit einzubringen.
Ein Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Er ist zwar kein Mitglied des Gemeinderates und besitzt auch kein Stimmrecht, jedoch bei Angelegenheiten ihrer vertretenen Altgemeinde Hausheim, kann der Ortssprecher beratend mitwirken und auch Anträge stellen.

Ich darf deshalb alle Wahlberechtigten zur Ortssprecherwahl einladen und hoffe sehr, dass viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Bereich der Altgemeinde Hausheim von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Vertretung aus ihrer ehemaligen Gemeinde zu wählen.